

Verordnung

über das Wasserschutzgebiet des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt in der Stadt Herzogenaurach und der Gemeinde Aurachtal (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Herzogenaurach vom 05.06.1987, veröffentlicht am 25.06.1987 im Amtsblatt Nr. 26 des Landkreises Erlangen-Höchstadt, wirksam seit 26.06.1987

Rechtsgrundlagen: § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017) i.V.m. Art. 35 und 75 BayWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.1981 (GVBl. S. 425)

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Herzogenaurach wird in der Stadt Herzogenaurach und der Gemeinde Aurachtal das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus neun Fassungsbereichen, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich für den Brunnen V umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 426, Gemarkung Herzogenaurach.
Der Fassungsbereich für den Brunnen X umschließt Teile der Grundstücke Fl.Nr. 428 und 429, Gemarkung Herzogenaurach.
Der Fassungsbereich für den Brunnen XI umschließt Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 432, 432/1, 432/2 und 1647, Gemarkung Herzogenaurach, ferner Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 143 und 144, Gemarkung Falkendorf.
Die Fassungsbereiche für den Brunnen XIII, XIV und XVII umschließen jeweils einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 1647, Gemarkung Herzogenaurach.
Das Fassungsbereich für den Brunnen XVI umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 130, Gemarkung Falkendorf.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst
 - a) aus der Gemarkung Herzogenaurach die Grundstücke Fl.Nrn. 425, 427, 427/2, die nicht in den Fassungsbereichen der Brunnen gelegenen Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 426, 428, 429, 430, 431, 432/1, 432/2 sowie Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 1600/2, 1647/3, 1647/4 und 1647/5;
 - b) aus der Gemarkung Falkendorf die Grundstücke Fl.Nrn. 105, 121, 122, 126, 128, 129, 131, 132, 133, 135, 138, 139, 140, 141, 142, der nicht im Fassungsbereich des Brunnen

- XVI gelegene Teil des Grundstücks Fl.Nr. 130 sowie Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 100, 104, 106, 107, 127, 134, 143 und 144.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst
- a) aus der Gemarkung Herzogenaurach die Grundstücke Fl.Nrn. 420, 421, 422, 423, 424 und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 1600/2, 1647, 1647/3, 1647/4 und 1647/5;
- b) aus der Gemarkung Falkendorf die Grundstücke Fl.Nrn. 99, 102, 103, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 119, 120, 123, 124, 125, 136 und die nicht in der engeren Schutzzone gelegenen Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 100, 104, 106, 107 und 136 sowie einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 127 (Aurach).
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan M = 1:5000 im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt/A., niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1)	Es sind	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
1.	Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1	Organische und mineralische Düngung, ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	--	--
1.2	Gülle- oder Jaucheaussbringung mit Fass	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgende Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3	Gülle- oder Jaucheaussbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4	Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten
1.5	offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärsaftanteil zu betreiben	verboten	verboten	verboten
1.6	Massentierhaltung	verboten	verboten	verboten

1.7 Anwendung von Pflanzen- behandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten
1.9 Gartenbaubetrieb zu er- richten oder zu erweitern	verboten	verboten
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten	verboten
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u> verboten Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ins- besondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongru- ben, Steinbrüche und Torf- stiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Boden- bearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bau- werksgründungen ohne Aufdeckung des Grund- wassers	verboten	verboten
3. <u>Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen</u>		
3.1 Abfall einschließlich Klär- schlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.4 Sickerschächte und Trok- kenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten

3.5	Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.6	gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.8	Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	verboten
3.9	von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümern	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4.	Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1	Bergbau	verboten	verboten	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.2	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten	wie 4.1
4.3	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-

4.4	zum Straßen-, Wege und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
4.5	Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	verboten	verboten
4.6	Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzureichen oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	-
4.7	Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	-
4.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten	verboten	verboten
4.9	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	-
5.	<u>Sonstige bauliche Nutzungen</u>			
5.1	Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.2	Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlussleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3	Anlagen zur Bearbeitung	verboten	verboten	verboten

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbusse bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Herzogenaurach und der Gemeinde Aurachtal für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Herzogenaurach vom 27.05.1980 (Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 12.06.1980; Nr. 24) außer Kraft.